

**Amtsblatt des Zweckverbandes Entsorgungsregion West  
19. Jahrgang - Nr. 05/2021 - 15. Nov. 2021**

An alle Mitglieder  
der Verbandsversammlung

**Einladung zur Verbandsversammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung des ZEW am

**Freitag, 26.11.2021, 09:00 Uhr,**

**im Ratssaal (Raum 1) der Stadt Eschweiler  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,**

herzlich ein.

Freundliche Grüße  
gez. Dr. Tim Grüttemeier  
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

## Tagesordnung

### **A. Öffentlicher Teil**

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Niederschrift der Verbandsversammlung vom 08.10.2021 - öffentlicher Teil –
3. Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers des ZEW
4. Wahl der / des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Wahl der / des stellv. Vorsitzen den der Verbandsversammlung
6. Vertretung des ZEW in Gesellschafterversammlungen
7. Umbesetzung im Aufsichtsrat der AWA Entsorgung GmbH
8. Geschäftsentwicklung des ZEW
9. Fortführung der mandatierenden Aufgabenübertragung und -wahrnehmung durch den ZEW hinsichtlich der Nachsorge, des Betriebes des Sickerwasser- und Gasfassungssystems und der Sanierung der Deponie Maria-Theresia
10. Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft; strategische Weiterentwicklung 2.0
11. Untersuchung der Möglichkeiten einer optimierten Verwertung von Bio- und Grünabfällen aus dem Bereich der südlichen StädteRegion
12. Anfragen und Mitteilungen

### **B. Nichtöffentlicher Teil**

1. Niederschrift der Verbandsversammlung vom 08.10.2021 - nichtöffentlicher Teil –
2. Möglicher Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW
3. Materis GmbH
  - Wirtschaftsplan 2022
  - Geschäftsentwicklung
- 4: Vertrag zwischen AWA und MVA über den Transport der Rostasche der MVA Weisweiler
5. Bericht über die Beteiligungsgesellschaften
6. Anfragen und Mitteilungen

# **Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West für die Abfallentsorgung vom 08.10.2021**

Aufgrund der Regelungen im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), im Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), im Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) sowie auf Grundlage der Verbandsatzung des ZEW vom 02.03.2018, hat die Verbandsversammlung am 08.10.2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Für die Entsorgung von Abfällen gemäß der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Grundgebühr sind die Städte und Gemeinden bzw. die RegioEntsorgung AöR im Verbandsgebiet verpflichtet.
- (2) Zur Zahlung der Leistungsgebühr sind die Städte und Gemeinden bzw. die RegioEntsorgung AöR und die Abfallerzeuger und –besitzer aus dem Verbandsgebiet, die die vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen benutzen oder dessen Leistungen in Anspruch nehmen, verpflichtet.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr des ZEW für die Abfallberatung privater Haushaltungen sind die Städte und Gemeinden bzw. die RegioEntsorgung AöR im Verbandsgebiet verpflichtet, in denen der ZEW die Beratung wahrnimmt.

- (4) Zur Zahlung einer Gebühr für die Schadstoffsammlung ist die Stadt Aachen verpflichtet.
- (5) Zur Zahlung einer Entschädigung sind die Städte und Gemeinden bzw. die RegioEntsorgung ÄöR verpflichtet, soweit der ZEW die Schadstoffsammlung nach Maßgabe einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit einer verbandsangehörigen Stadt oder Gemeinde der StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) oder des Kreises Düren durchführt.
- (6) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3** **Gebührenmaßstab**

- (1) Als Grundlage für die Gebührenbemessung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gelten
  - a) die Einwohnergleichwerte (EGW) der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Grundgebühr),
  - b) die Zahl der Einwohner (Einw.) der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Gebühr bzw. Entschädigung für die Schadstoffsammlung und Gebühr für die Abfallberatung privater Haushaltungen),
  - c) bei den Anlagen nach § 5 Abs.1 der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West das Gewicht (t) der angelieferten Abfälle,
  - d) bei Anlieferung von Abfallmengen unterhalb des für eine Verwiegung gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgewichtes (abhängig von der jeweiligen Wiegeeinrichtung) oder an Anlagen, an denen keine Wiegeeinrichtung zur Verfügung steht, das Volumen der angelieferten Abfälle.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung von Einwohnergleichwerten ist die Zahl der tätigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten geteilt durch 5 zuzüglich der Zahl der Einwohner der Stadt oder Gemeinde.  
Die Zahl der Einwohner ermittelt sich nach der amtlichen Erhebung des IT.NRW zum 30.06.2020.  
Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ermittelt sich nach der amtlichen Erhebung des IT. NRW zum 30.06.2020.
- (3) Das Gewicht nach Absatz 1 wird durch den Abzug des Leergewichts des anliefernden Fahrzeugs vom Bruttogewicht des Fahrzeugs bei Anlieferung ermittelt. Die Gewichte werden durch eine geeichte Fahrzeugwaage gemessen. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug bei jedem Wiegevorgang (Hin- und Rückwiegung) zu verlassen.

- (4) Kann nach Maßgabe des Abs. 3 das Leergewicht des Fahrzeugs aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht ermittelt werden, wird das im Kraftfahrzeugschein angegebene Leergewicht der Gebührenermittlung zugrunde gelegt. Dazu kann eine Auskunft bei der zuständigen Zulassungsstelle eingeholt worden.
- (5) War bereits die Ermittlung des Bruttogewichts bei Anlieferung der Abfälle aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht möglich, kann das Gewicht der Abfälle, wie unter Abs. 6 geregelt, geschätzt werden.
- (6) Fällt das Wiegedatenerfassungssystem aus, erfolgt die Gewichtsermittlung nach dem Volumen des angelieferten Abfalls. Das Volumen wird gemäß dem durchschnittlichen spezifischen Gewicht der Abfälle in Tonnen umgerechnet.
- (7) Bei einer vermischten Anlieferung von Abfällen verschiedener Abfallgruppen erfolgt die Zuordnung zu der Abfallgruppe mit dem jeweils höchsten Gebührensatz.

#### § 4 Gebührensatz

- (1) Die **Grundgebühr** für die nachfolgenden Herkunftsbereiche des ZEW- Gebietes beträgt:

Abfallherkunft StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen)	9,55 € / EGW
Abfallherkunft Kreis Düren	7,18 € / EGW
Abfallherkunft Stadt Aachen	9,01 € / EGW

Die **Leistungsgebühr** für alle Herkunftsbereiche des ZEW-Gebietes beträgt für:

Hausmüll zur thermischen Behandlung, Infrastrukturabfälle (nicht kompostierbare Friedhof- und Parkabfälle, verbotswidrig abgelagerte Abfälle, Straßenpapierkorbabfälle), Krankenhausabfälle aus kommunalen Anlieferungen zur MVA	131,33 €/t
--	------------

Hausmüll zur thermischen Behandlung aus kommunalen Anlieferungen zum EZ Horm	143,23 € / t
Infrastrukturabfälle (nicht kompostierbare Friedhof- und Parkabfälle, verbotswidrig abgelagerte Abfälle, Straßenpapierkorbabfälle) aus kommunalen Anlieferungen zum EZ Warden und EZ Horm	143,23 € / t
Sperrmüll (Restsperrmüll und Mischsperrmüll) aus kommunalen Anlieferungen zur MVA und zum EZ Warden, EZ Horm	152,75 € / t
Bioabfälle aus kommunalen Anlieferungen	90,93 € / t
Kompostierbare Grünabfälle aus kommunalen (ohne Stadt Stolberg) und nicht-kommunalen Anlieferungen zum EZ Warden und EZ Horm	59,99 € / t
Kompostierbare Grünabfälle aus kommunalen (ohne Stadt Stolberg) und nicht-kommunalen Anlieferungen zur Kompostierungs- und Vergärungsanlage Würselen	71,89 € / t
Gebühr Grünabfälle RegioEntsorgung AöR (aus der Stadt Stolberg) zur Verbrennung	103,13 € / t
Weihnachtsbäume aus kommunalen Anlieferungen (bis zum 31. Januar 2022)	24,81 € / t
Altholz Klasse I – III aus kommunalen Anlieferungen	71,03 € / t
Altholz Klasse I – III aus nicht-kommunalen Anlieferungen	132,58 € / t

Altholz Klasse IV aus kommunalen und nicht-kommunalen Anlieferungen	185,23 € / t
Sonstige Siedlungsabfälle (nicht produktspezifische Abfälle) und Krankenhausabfälle zur MVA	168,89 € / t
Sperrmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall zum EZ Warden und EZ Horm	209,87 € / t
Abfälle (produktspezifische Abfälle) zur thermischen Beseitigung, soweit nicht einer anderen Gebührenposition zuzuordnen, zur MVA	227,68 € / t
kompostierbare Abfälle (Kleinmengen Mist und Marktabfälle, ausgenommen Grünabfälle) zur Kompostierungsanlage Warden und Würselen	126,63 € / t
Bauschutt bis zu 1 t pro Anlieferung zum EZ Warden und EZ Horm	82,60 € / t
Asbestabfälle bis zu 1 t pro Anlieferung (fachgerecht verpackt)	275,38 € / t
Mineralfaserabfälle (Mineralwolle und mineralisches Dämmmaterial) bis 1 t pro Anlieferung (fachgerecht verpackt)	1.082,91 € / t
<b>Gebühr Abfallberatung</b> private Haushalte (soweit nicht auf die Kommune übertragen)	0,21 € / Einw.

**Anliefergebühren für die  
Anlieferplätze / Annahmestellen für Abfallkleinmengen  
an den Entsorgungszentren Horm, Warden, Süd sowie Rurbenden:**

Anlieferung von gemischten Abfallkleinmengen  
(Sperrmüll, Altholz Klasse I – IV, Bauschutt und sonstige  
Abfallgemische)

mit Ausnahme von Mineralfaserabfällen

bis 0,30 m <sup>3</sup>	10,00 €
0,30 m <sup>3</sup> bis 0,60 m <sup>3</sup>	20,00 €
0,60 m <sup>3</sup> bis 0,90 m <sup>3</sup>	30,00 €

Anlieferung von Grünabfällen

(auch an der Kompostierungs- und Vergärungsanlage Würselen)

bis 0,5 m <sup>3</sup>	3,00 €
0,5 m <sup>3</sup> bis 1,0 m <sup>3</sup>	6,00 €
1,0 m <sup>3</sup> bis 1,5 m <sup>3</sup>	9,00 €

Anlieferung von Mineralfaser- / Asbestabfall im Big Bag,

max. 3 Säcke, max. 50 kg / Sack

(EZ Horm, EZ Warden, EZ Rurbenden) 50,00 € / Big Bag

Anlieferung von PkW-Reifen

(EZ Horm, EZ Warden, EZ Rurbenden)

10,00 €/2 Reifen

(2) Die Annahme von sortenrein angeliefertem Altpapier, Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräten und Altkleidern ist kostenlos.

(3) Ferner kann für die Annahme von Abfällen gegenüber einem Abfallerzeuger / -besitzer ein Entgelt durch die beauftragte Gesellschaft AWA Entsorgung GmbH festgesetzt werden. Das Entgelt wird von der AWA Entsorgung GmbH erhoben.

Der Zweckverband Entsorgungsregion West genehmigt durch Zustimmung die Entgelte.

Die Festsetzung eines Entgeltes erfolgt bei der Annahme von z.B. Altöl, sonstigen Schadstoffen, nicht-kommunalen Abfällen in Folge von höherer Gewalt, dem Verkauf von Big Bags zur Erfassung von Asbest- und Mineralfaserabfällen, der Ausstellung von

Entsorgungsnachweisen und Daueranlieferungsausweisen sowie bei erforderlichem Behandlungsaufwand (Sortierung, Zerkleinerung) von Abfällen vor deren weiteren Entsorgung.

Für Styropor aus dem Baubereich (als Monocharge oder Gemisch unter Beachtung des jeweiligen Polystyrolprozentsatzes, auch als Kleinmenge) zur thermischen Beseitigung, unter Einhaltung der entsprechenden Bedingungen der Benutzerordnungen der MVA und der Annahmestellen für Kleinmengen von Abfällen (Entsorgungszentrum Horn und Warden), kann ein marktabhängiges jederzeit anpassungsbares Entgelt durch die AWA Entsorgung GmbH festgesetzt werden.

- (4) Steht an der Entsorgungsanlage eine Wiegeeinrichtung zur Verfügung, sind die angelieferten Abfälle ab Erreichen des für die jeweilige Waage gesetzlich vorgeschriebenen Mindestverwiegungsgewichtes zu verwiegen.

Keine Verwiegung erfolgt bei der Entsorgung von Kleinmengen von Mineralfaserabfällen, die fachgerecht im Big Bag angeliefert werden und ein Gewicht von 200 kg nicht überschreiten. Die Abrechnung erfolgt nach § 4 Abs. 1.

- (5) Die Höhe der zu zahlenden Mindestgebühr je Verwiegung ermittelt sich nach der angelieferten Abfallart und beträgt daher im Einzelnen für:
- kompostierbare Grünabfälle (ohne Stadt Stolberg), Bioabfälle, Bauschutt, Altholz bis Klasse AIII (kommunal): 15,00 €
  - nicht-kommunale Anlieferungen zur thermischen Beseitigung, Asbestabfälle: 55,00 €
  - Mineralfaserabfälle: 214,20 €
  - alle übrigen Abfallarten: 30,00 €.

## **§ 5 Entschädigung**

Der Zweckverband Entsorgungsregion West erhebt eine Entschädigung für die Schadstoffsammlung

für den Herkunftsbereich des Verbandsgebietes des  
ZEW (ohne Stadt Aachen) in Höhe von

0,79 € / Einw.

## § 6

### Festsetzung der Gebühren und Entschädigungen und deren Fälligkeit

- (1) Die Gebühr oder Entschädigung wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind sofort, spätestens nach Rückverweisung, in bar (Barmittel oder bargeldlose Zahlung) an der Kasse der Entsorgungsanlage zu entrichten.
- (3) Ausgenommen von der sofortigen Zahlung gem. Abs. 2 sind die Städte und Gemeinden des Verbandsgebiets bzw. die RegioEntsorgung AÖR sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Zweckverband Entsorgungsregion West als Daueranlieferer gem. Abs. 4 anerkannt sind. In diesen Fällen gilt Abs. 5.
- (4) Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer können sein:
  - a) die Vorlage entsprechender Sicherheiten, z.B. einer Bankbürgschaft,
  - b) der Nachweis einer entsprechenden Bonität,
  - c) die Erteilung einer Einzugsermächtigung.
- (5) In den Fällen des Abs. 3 ist die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheids zu entrichten. Erfolgt keine Wertstellung der Zahlung am Fälligkeitstag, sollen Verzugszinsen in Höhe von 6 v.H. p.a. für die ausstehenden Gebühren erhoben werden.
- (6) Die Grundgebühr wird durch jährlichen Bescheid festgesetzt, die monatlich zu je einem Zwölftel zu entrichten ist.
- (7) Für die Einsammlung schadstoffhaltiger Abfälle wird eine halbjährlich zu zahlender Gebühr (Herkunftsbereich Stadt Aachen) bzw. zu zahlende Entschädigung (Herkunftsbereiche Kreis Düren und StädteRegion Aachen ohne Stadt Aachen) in einem jährlich zu erlassendem Bescheid festgesetzt.
- (8) Für die Abfallberatung privater Haushaltungen (soweit nicht durch die Kommune wahrgenommen) wird durch jährlichen Bescheid eine monatlich zu entrichtender Gebühr festgesetzt.

## **§ 7 Kostenerstattung**

Folgende Kosten sind vom Anlieferer zu ersetzen:

- a) die Kosten für die Entnahme und Analyse von Abfallproben, die durch den Anlagenbetreiber nach Maßgabe seiner Anlagengenehmigung und der gesetzlichen Anforderungen an den Anlagenbetrieb zu Kontrollzwecken veranlasst werden,
- b) die Kosten für die Ermittlung des Fahrzeughalters bzw. des Leergewichts des Fahrzeugs auf Grundlage § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
- c) alle aufgrund einer nicht zulässigen Abfallanlieferung gem. § 9 Abs. 2 der Abfallsatzung des Zweckverbands Entsorgungsregion West entstehenden Kosten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung wird im Amtsblatt für den Zweckverband Entsorgungsregion West bekanntgemacht. Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Damit tritt die Gebührensatzung vom 09.10.2020 sowie die 1. Änderungssatzung vom 20.04.2021 zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West für die Abfallentsorgung vom 09.10.2020 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 08.10.2021 beschlossene Fassung der Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der  
Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband  
Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift  
und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 08.10.2021

gez. Wolfgang Spelthahn  
(Verbandsvorsteher)

## Bekanntmachung:

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Verbandsversammlung des ZEW vom 18.06.2021:

Die Verbandsversammlung fasst einstimmig den folgenden Beschluss:

1. Die Verbandsversammlung stellt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Neumann und Partner mbB, Aachen, geprüften und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 fest.
2. Ein Jahresüberschuss von 14.777 € wird festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.

Im Weiteren lässt Herr Schavier unter Nichtmitwirkung des Verbandsvorstehers, Herrn Landrat Spelthahn, über Punkt 3 des Beschlussvorschlags abstimmen.

3. Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsteher für das Jahr 2020.

Dieser Punkt wird durch die Verbandsversammlung einstimmig beschlossen.

Mit Schreiben vom 19.10.2021 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen ihren abschließenden Vermerk über die Jahresabschlussprüfung erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2020 und der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen können über den folgenden Link

[https://zew-entsorgung.de/site/assets/files/1582/jahresabschluss\\_und\\_lagebericht\\_2020\\_des\\_ze\\_w.pdf](https://zew-entsorgung.de/site/assets/files/1582/jahresabschluss_und_lagebericht_2020_des_ze_w.pdf)

geöffnet werden.

Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht können bei der Verwaltungsstelle des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler, Raum 1.16, während der Geschäftszeiten zwischen 9.00 und 16.00 Uhr, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (Tel.: 02403 8766 532), eingesehen werden.

Eschweiler, 15.11.2021

gez. Wolfgang Spelthahn  
(Verbandsvorsteher)

